

Artenschutzrechtlicher Beitrag

zur Flächennutzungsplan-Änderung

und

zum Bebauungsplan WA-Gebiet

„Buschhölzlein“

2. Abschnitt

Anlage zum Umweltbericht

Gemarkung Kembach

Juli 2021

Auftraggeber: Stadtverwaltung Wertheim,
Referat 31 Stadtplanung, Hochbau



Bearbeitung: Martin Beil, Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner

Dietz und Partner
Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

In Kooperation mit Stadtverwaltung Wertheim, Referat 33 Bauordnungsrecht, Umweltschutz
Dipl.-Biol. Jens Rögener

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	4
1.3	Lage, Planung und Bestand.....	5
2	WIRKUNGEN DES VORHABENS	6
3	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	7
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2.1	SÄUGETIERE	8
4.1.2.2	REPTILIEN	9
4.1.2.3	AMPHIBIEN.....	10
4.1.2.4	LIBELLEN.....	10
4.1.2.5	KÄFER.....	10
4.1.2.6	TAGFALTER	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..	10
4.2.1	Übersicht zum pot. Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	11
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	14

1 EINLEITUNG

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt jedoch den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung zu.

Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz“ entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die „Erforderlichkeit“ im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind. Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des „vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutzes“ abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i.S.d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabenverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung zum „Hineinplanen in eine Befreiungslage“, vgl. BVerwG a.a.O.).

Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Für eine nachfolgende, „hindernisfreie“ Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

*Bei zu erwartenden Vorkommen europarechtlich geschützter Arten sowie bei streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der „Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs“ wird die Verwendung des **Ablaufschemas zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG** empfohlen.*

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wertheim beabsichtigt im Ortsteil Kembach

- die Erweiterung der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits festgesetzten Wohnbauflächen Richtung Westen sowie
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Buschhölzlein 2. Abschnitt“ zur Ergänzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Buschhölzlein 1. Abschnitt“.

Sowohl die Flächennutzungsplanänderung als auch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind dahingehend zu prüfen, ob das Eintreten vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG – Tötung/ Verletzung, Störung, Schädigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) gegenüber nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten zutrifft.

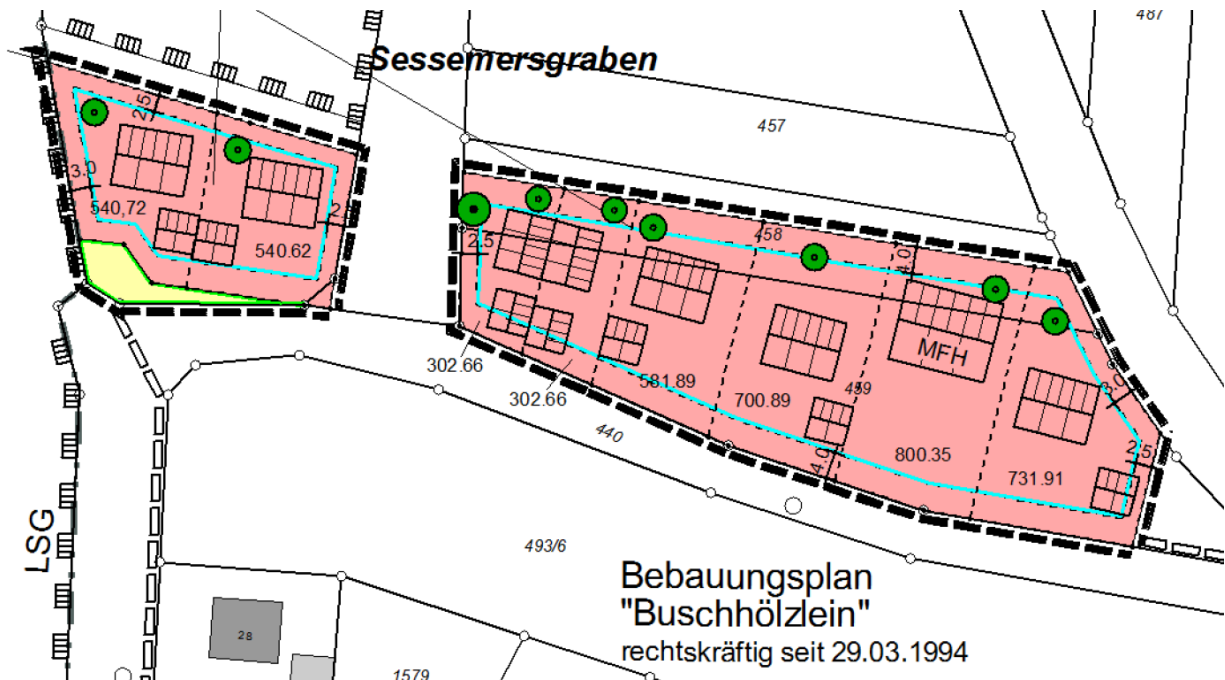


Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan WA „Buschhölzlein 2. Abschnitt“, entspricht dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig.

Diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzgl. der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können und
- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten, geprüft gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Zur Abschätzung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurde eine Begehung des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt. Hierbei wurden sowohl das Vorkommen der Arten als auch für die Arten typischen Habitatstrukturen erfasst. Besonderes Augenmerk lag auf der Untersuchung von potenziellen Vorkommen von Zauneidechsen, da entsprechende Biotopstrukturen vorhanden sind.

Für Arten aus weiteren Gruppen erfolgte die Abschätzung in Form einer „worst case“-Betrachtung aufgrund der bei der Bestandserhebung vorgefundenen Habitatstrukturen bzw. durch weitere Grundlagenerhebungen. Dabei wurden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten abgeschätzt, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumsansprüche im Plangebiet möglich ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Beitrag dienen:

- Begehung des Plangebietes und der Umgebung zur Erfassung von Vorkommen der Zauneidechse bzw. zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für die Art, daneben wurden Strukturen ermittelt, die sich als Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen bzw. als Bruthabitat für Vögel eignen können (Begehungstermin Frühjahr 2018).
- der Daten- und Kartendienst des Landesamtes für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW Stand 3/2018),
- die Biotopkartierung im Landkreis Main-Tauber,

– Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs

1.3 Lage, Planung und Bestand

A) Erweiterung der Wohnbauflächen (FNP-Änderung)/ Ausweisung eines Baugebietes nördlich der Erschließungsstraße (BP)

Die Plangebiete sowohl für die Erweiterung der Wohnbauflächen (FNP-Änderung) als auch die Ausweisung eines Baugebietes nördlich der Erschließungsstraße (BP) erstrecken sich im Nordwesten des Wertheimer Ortsteils Kembach im Anschluss an das rechtskräftige Allgemeine Wohngebiet „Buschhölzlein“ innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flur. Die Flächen sind erschlossen. Betroffen sind die Fl.-Nrn. 458 (Teilfläche), 459 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 441.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Baugebietsausweisung umfassen ca. 4.600 m². Hinzu kommen die den ermöglichten Eingriffen zugeordneten, naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen am Gebietsrand (nördliche Grünstreifen, östliche Grünfläche) sowie südöstlich von Kembach (Fl.Nr. 922/1 „Stieglitze“ – Teilfläche 1.747 m²)

Um das im Norden auf der landwirtschaftlichen Flur potentiell anfallende Oberflächenwasser abzufangen, wird auf Fl.-Nr. 458 und 441 jeweils am nördlichen Rand des Baugebiets die Anlage einer Graben-Wall-Anlage quer zum Hanggefälle oberhalb des Plangebiets mit Gefälle zur Ableitung in den Sessemersgraben notwendig.

Der Anschlussbereich an den Sessemersgraben und dessen Ertüchtigung sind aufgrund der Herausnahme aus den Plangebieten nicht mehr Bestandteil der Planung und Prüfung.

Oberhalb der Böschung östlich des Sessemersgrabens stocken zwei Apfelbäume mit Höhlen, die auch von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können, davon ein vitaler Baum mit einem Stammdurchmesser von 30 cm und ein abgängiger Baum mit einem Stammdurchmesser von 20 cm. Diese beiden Bäume sollen bei der Herstellung des Grabens auf Fl.-Nr. 458 erhalten bleiben.

Es wird empfohlen die Böschung im Westen des geplanten Baugebietes (Fl.-Nr. 441) mit dem Gehölzbestand als öffentliche Grünfläche zu erhalten.

Betroffen sind damit folgende Biotoptypen:

Acker- und Wiesenflächen, der überwiegend trockene Sessemersgraben mit Gehölzbestandener Böschung, ein geschotterter bzw. unbefestigter Feldweg sowie zusätzlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Streuobstwiesen, ein Höhlenbaum sowie ein abgängiger Obstbaum mit Stammrissen, Spalten, abstehender Rinde und anderen Verstecken.

(s.a. Lageplan mit Biotoptypen im Anhang)

(Potentiell) betroffen sind folgende Arten oder Artengruppen:

- Säugetiere: Fledermäuse
- Vogelarten: – ökologische Gilde der Siedlungsbereiche,
– ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft
(hier: Acker- und Wiesenflächen)
- Reptilien: Zauneidechse

Das Vorkommen sonstiger geschützter Tier- und Pflanzenarten wird aufgrund der anzutreffenden Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Eine Durchsuchung und Bewertung der angetroffenen „Biotopbäume“ sowie des übrigen Gehölzbestandes ist im Hinblick auf deren Eignung als Sommer- oder Winterquartier für Fledermäuse erfolgt. Eine Erhebung der Avifauna erfolgte im Frühjahr 2018.

Bei Nachsuchen zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen (30. Mai 2018, 25. Juni 2018) wurden keine Tiere festgestellt.

Weitere Erhebungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die bisherige (vorläufige) artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt aufgrund der Einschätzung der Artenpotentiale. Für diese werden bekannte Verbreitungsgebiete und die im Plangebiet anzutreffenden Lebensraumtypen als potentielle Lebensstätten herangezogen.

2 WIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Zu den verbotsrelevanten Beeinträchtigungen zählen:

- Verletzung/ Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen,
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- Störung von Tierarten,
- Beschädigen/ Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Zu betrachten sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen insbesondere:

- Überbauung und Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen, Streuobstwiese, Schotterflächen, grasbewachsenen Weg- und Böschungflächen, Gebüsch- und Gehölzflächen,
- Lebensraumbeseitigung und Tötungen im Rahmen der Beseitigung von Gehölzen (hier Obstbäume)
- Störungen durch Lärm, Erschütterung und Beunruhigung im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
- Nutzung der geplanten Wohnbauflächen mit Verkehr, Beleuchtung und Unterhalt der Grünflächen.

In die Prüfung sind auch Maßnahmen zur Anlage der Ausgleichsflächen (bisher Acker- und Wiesenflächen) einbezogen.

3 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG/ SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, werden Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt von Höhlenbäumen
- Gehölze und Bäume:
Verbot der Beseitigung von Gehölzen und Bäumen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. (Vegetations- und Winterruhe), der Höhlenbaum und der abgängige Baum oberhalb der Böschung des Sessemersgrabens bleiben erhalten (Biotopschutzzaun während der Bauphase).
- Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände außerhalb möglicher Lebensstätten der Zauneidechse):
Verbot der Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke (Gras- und Krautbestände) in der Zeit vom 01.03. – 30.09., außer wenn zuvor in der Zeit vom 01.10. – 28.02. die Vegetationsdecke durch tiefes Abmulchen/ Schwarzbrache als Fortpflanzungs- und Ruhestätte unattraktiv hergestellt und bis zum Beginn der Baufeldräumung in diesem Zustand erhalten wird. Eine Baufeldräumung ist in diesem Zeitraum nach vorheriger, fachgerechter Durchsuchung der Vegetation (hier Gehölz und Brombeeraufkommen, Steinhaufen) möglich, wenn keine Ruhe- und Fortpflanzungs-

stätten von Vögeln gefunden werden.

Werden Vorkommen festgestellt, sind die Baumaßnahmen auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem Verbotstatbeständen von Tötung/ Verletzung nicht eintreten.

- Vermeidung von Verbotstatbeständen (Zauneidechse) innerhalb möglicher Lebensstätten der Zauneidechse (Böschung am Westrand des Geltungsbereichs, Streuobstwiese im Bereich angrenzender Gehölze (Straßenböschung, Böschung Sessemersgraben): Abbruch, Umbau, Abtrag oder Überfüllung von (potenziellen) Lebensstätten der Zauneidechse sind nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen zuvor unattraktiv gestaltet und erhalten wurden (Abmulchen zwischen 1.10. und 28.02., Abmähen mit Balkenmäher oder Freischneider bis max. 10 cm über Bodenoberfläche zwischen 1.03. und 30.09.), so dass sich dort keine Zauneidechsen aufhalten oder deren Fortpflanzungsstadien im Boden befinden. Daher ist eine Baufeldräumung ohne vorherige Vergrämungsmaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse nicht zulässig vom 1.08 bis 28.02. (Winterruhe im Boden) und vom 15.05. bis 01.08. (Eiablage im Boden).
- Bei Fenstern/ Glasscheiben ab einer Größe von etwa 2 m² sind Maßnahmen gegen Vogelschlag aufgrund von Spiegelung und Durchsicht zu ergreifen:
 - Wahl transluzenter Materialien oder
 - flächige, außenseitige Markierung oder
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) oder
 - außenseitiges Anbringen von Punktrastern oder anderen für Vögel sichtbaren Strukturen mit mindestens 25 % Deckungsgrad oder
 - Verwendung von UV-Licht reflektierenden Strukturen (z.B. Vogelschutzglas „Ornilux“ oder gleichwertig),
 - oder andere wirksame Maßnahmen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Fledermäuse

Die CEF-Maßnahmen kommen nur zur Anwendung, wenn die bestehenden Bäume mit möglichen Baumverstecken entgegen dem Erhaltungsgebot nicht erhalten werden können. Bei Entfernung von „Biotopbäumen“, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten dienen können, sind für diese 2 Ersatzquartiere für Fledermausarten im räumlichen, ökologisch funktionalen Zusammenhang einzurichten (bis ca. 200 m vom Standort) sowie ein Ablenkkasten (Vogelnisthöhle) einzurichten.

Die Anzahl der Ersatzquartiere entspricht der der entfallenden „Biotopbäume“.

Ist das Entfernen von Biotopbäumen nicht vermeidbar, so können Bäume oder Baumteile (Stamm- und Astteile) mit Höhlen oder anderen möglichen Verstecken auch im ökologisch funktionalen und räumlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

Ein wieder aufgestellter Biotopbaum(bestandteil) ersetzt ein Ersatzquartier.

4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen z.B. an Glasfassaden, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Aufgrund der Bestandsaufnahmen, der Datenlage und der vorkommenden Lebensräume sind hier (potentiell) betroffen:

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Übersicht zum Vorkommen der pot. betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLBW	RLD	EZK
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	u
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	u
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	u
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	V	u
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	g
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	g
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	V	g
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	u
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	
Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	2	g
Mückenfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	D	u
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	u
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x

RLBW (Rote Liste Baden-Württemberg) / RLD (Rote Liste Deutschland)

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 i gefährdete wandernde Tierart
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 V Arten der Vorwarnliste

EZK= Erhaltungszustand Kontinental

s ungünstig/ schlecht
 u vom Aussterben bedroht
 g günstig

Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund der geringen Größe des Böschungshölzles im Plangebiet nicht vermutet. Haselsträucher, offene Bodenlöcher und Wurzelanläufe wären zwar

vorhanden, die Gehölzflächen sind allerdings zu gering bemessen und liegen zu isoliert von „Kernhabitaten“ (Laubwälder, Feldgehölze).

Fledermausarten

Aus dem Plangebiet sind keine besonderen Vorkommen von Fledermäusen bekannt, eine zeitweilige Nutzung des Baumbestandes kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden (Jagd- und Transfergebiet).

Sommerquartiere sind grundsätzlich in den vorkommenden „Biotopbäumen“ sowie in Nebengebäuden der umliegenden Bebauung potentiell möglich. Weitere Baumhöhlen finden sich im Obstbaumbestand der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Streuobstwiese.

Eine Eignung als Winterquartier liegt aufgrund geringer Größe und fehlender geschützter Hangplätze nicht vor.

Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung als sommerlicher Hangplatz und als Winterquartier ergaben sich bei der Ersterfassung nicht.

Baubedingte, temporäre Störungen potentieller Jagdhabitats finden nur tagsüber statt, Fledermäuse sind dagegen nachtaktiv, eine Störung kann daher ausgeschlossen werden.

Unter der Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen können Verbotstatbestände durch Tötung/ Verletzung nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

+ Erhalt von Höhlenbäumen

+ Gehölze und Bäume:

Verbot der Beseitigung von Gehölzen und Bäumen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.

(Vegetations- und Winterruhe), der Höhlenbaum und der abgängige Baum oberhalb der Böschung des Sessemersgrabens bleiben erhalten (Biotopschutzzaun während der Bauphase).

Verbotstatbestände durch Schädigung/ Störung können bei Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden: Bei Entfernung von „Biotopbäumen“, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten dienen können, sind für diese 2 Ersatzquartiere für Fledermausarten im räumlichen, ökologisch funktionalen Zusammenhang einzurichten (bis ca. 200 m vom Standort). (s. Kap. 3.2).

Die Anzahl der Ersatzquartiere entspricht der der entfallenden „Biotopbäume“.

Ist das Entfernen von Biotopbäumen nicht vermeidbar, so können Bäume oder deren Bestandteile (Stamm- und Astteile) mit Höhlen oder anderen möglichen Verstecken auch im ökologisch funktionalen und räumlichen Zusammenhang aufgestellt werden.

Ein wieder aufgestellter Biotopbaum(bestandteil) ersetzt ein Ersatzquartier.

Anmerkung: derzeit ist lediglich ein Biotopbaum als für Fledermäuse in Frage kommende Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt (Begehung im März 2018).

4.1.2.2 REPTILIEN

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Mögliche Lebensstätten der Art beschränken sich lediglich auf kleinflächige Randbereiche des Plangebietes: Gehölzsäume östlich des Sessemersgrabens, Böschungen entlang der südlichen Straße entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs (Böschung).

Bei gezielter Nachsuche wurden bisher keine Zauneidechsen festgestellt.

Durch entsprechende Maßnahmen können Zauneidechsen aus dem Geltungsbereich in angrenzende Bereiche (Böschung Sessemersgraben) vergrämt oder von der Nutzung des Geltungsbereichs als Lebensstätte abgehalten werden, bevor eine Baufeldräumung erfolgt.

Aufgrund der nur randlichen und kleinflächigen potentiellen Lebensstätten im Plangebiet und angrenzend vorhandener und verbleibender Lebensstätten (v.a. am Sessemersgraben) wird ein aktives Umsetzen oder Umsiedeln nicht für erforderlich gehalten.

Unter der Beachtung folgender Konflikt vermeidender Maßnahmen können Verbotstatbestände durch Tötung/ Verletzung nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

- + Vermeidung von Verbotstatbeständen (Zauneidechse) innerhalb möglicher Lebensstätten der Zauneidechse (Böschung am Westrand des Geltungsbereichs, Streuobstwiese im Bereich angrenzender Gehölze, Straßenböschung, Böschung Sessemersgraben): Abbruch, Umbau, Abtrag oder Überfüllung von (potenziellen) Lebensstätten der Zauneidechse sind nur zulässig, wenn diese durch geeignete Maßnahmen zuvor unattraktiv gestaltet und erhalten wurden (Abmulchen zwischen 1.10. und 28.02., Abmähen mit Balkenmäher oder Freischneider bis max. 10 cm über Bodenoberfläche zwischen 1.03. und 30.09.), so dass sich dort keine Zauneidechsen aufhalten oder deren Fortpflanzungsstadien im Boden befinden. Daher ist eine Baufeldräumung ohne vorherige Vergrämungsmaßnahmen innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse nicht zulässig vom 1.08 bis 28.02. (Winterruhe im Boden) und vom 15.05. bis 01.08. (Eiablage im Boden).

Andere geschützte Reptilienarten (z.B. Schlingnatter) kommen im Plangebiet nicht vor.

4.1.2.3 AMPHIBIEN

Geschützte Arten sind projektspezifisch nicht betroffen.

4.1.2.4 LIBELLEN

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2.5 KÄFER

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

4.1.2.6 TAGFALTER

sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Die geplante Erweiterung der Bauflächen bzw. die Ausweisung des Baugebietes führt entsprechen o.g. Relevanzprüfung für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen zu keiner Beeinträchtigung.

Aufgrund der im Rahmen der Aufstellung des Plangebietes aufgeführten Maßnahmen werden im Plangebiet Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Tötungen, wenn sich durch Betrieb von Gebäuden und Außenanlagen das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Übersicht zum pot. Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die (potentiell) vorkommenden Vogelarten lassen sich im Wesentlichen den ökologischen Artengilden der „Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft“ (Wiesenflächen, Streuobstwiesen, Verbuschungen) sowie „Siedlungsråder“ zuordnen. In der folgenden Tabelle sind die prüfrelevanten Vogelarten zusammengestellt, für die ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der Vorbelastungen potenziell möglich ist. Das Ausmaß der Betroffenheit und die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf lokale Populationen der Arten werden abgeschätzt. Wertbestimmende Arten sind farbig unterlegt.

Ökologische Gilde der Siedlungsbereiche
Ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft (Äcker/ Wiesen)

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten¹

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RLBaWü	RLD	sg
Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	-	-
Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	V	-	-
Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-
Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-

¹ Brutvogelarten nach Rote Liste und Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 2013

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLBaWü	RLD	sg
Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x
Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-
Mönchsgrasmäcke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
Nachtigall <i>randlich</i>	Luscinia megarhynchos	-	-	-
Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	3	V	-
Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
Rotmilan NG	Milvus milvus	-	-	x
Schleiereule NG	Tyto alba	-	-	x
Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	-
Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	-	-	-
Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	-	-	-
Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	2	-	-
Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
Turmfalke NG	Falco tinnunculus	V	-	-
Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-

^{*)} Weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Spalten: RLB = Rote Liste Ba-Wü / RLD = Rote Liste Deutschland
sg = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Kategorien der Roten Listen			
0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung und Störung

Aufgrund der Siedlungsnähe und landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes sind mit den vorhandenen Habitatstrukturen im Gebiet vor allem Brutvogelarten zu erwarten, die offene bis halboffene Standorte der Kulturlandschaft sowie die Randbereiche von Gehölzbeständen besiedeln können (Ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft (Äcker/ Wiesen)).

Nutzung und Siedlungsnähe schließen das Vorkommen anspruchsvoller, d. h. stöempfindlicher Arten des Offenlandes aus.

Die meisten der im Geltungsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten können als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser und weiterer projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten sind nicht zu erwarten.

In den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes sowie in angrenzenden Bereichen wurden mit wenigen Ausnahmen keine dauerhaften Niststandorte wie Horste oder Baumhöhlen festgestellt. Nistgelegenheiten für höhlenbrütende Arten wurden an einem Biotopbaum und einem abgängigen Obstbaum oberhalb der Sessemersgrabenböschung sowie am nordwestlichen Gebietsrand festgestellt. Diese Bäume sollen erhalten bleiben.

Es entfallen keine Nistgelegenheiten für baum- und gebüschbrütende Arten. ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Da im Geltungsbereich vor allem weitverbreitete und häufige Arten betroffen sind, ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die dazu führen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff / Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt.

Für weitere Arten, die das Gebiet möglicherweise zur Nahrungssuche oder auf dem Zug nutzen (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schwalben), sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das bestehende Ausmaß hinausgehen.

Eine erhebliche Veränderung der Habitatbedingungen für die Arten der ökologischen Gilde der Siedlungen ist aus dem Vorhaben nicht abzuleiten.

Mit dem Vorhaben werden Acker- und Wiesenflächen versiegelt oder überbaut, einige Gehölze werden entfernt und können in Quantität und Qualität mittelfristig nicht wieder im Plangebiet hergestellt werden.

Eine Aufwertung der Habitatbedingungen findet allerdings in den geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen statt, innerhalb der die Nahrungs- und Habitatbedingungen sowie das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für am Boden brütende Vogelarten, sowie für Arten der Hecken und Waldränder verbessert und gestärkt werden.

Eine Schädigung der Arten der ökologischen Gilden wird damit nicht prognostiziert. Es handelt sich hierbei um Vogelarten, die überwiegend jüngere Gehölzbestände nutzen, die im Naturraum noch in größerer Quantität und ähnlicher Qualität vorkommen. Damit bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang noch gewahrt. Eigene CEF-Maßnahmen werden nicht nötig.

Tötung und Verletzung

Unter Beachtung der folgenden, Konflikt vermeidenden Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch Tötung / Verletzung ausgeschlossen werden:

- + Rodungsverbot nur vom 01.03. – 30.09., außer wenn im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sichergestellt ist, dass im jeweiligen Eingriffsbereich keine Vögel brüten,
- + Bauarbeiten, die zur Beseitigung von Fortpflanzungsstätten innerhalb von Gehölzflächen oder auf Brach- und Wiesenflächen führen, sind in der Zeit vom 01.03. – 30.09. unzulässig.

Ausnahmen: die Flächen wurden zuvor (außerhalb der Schutzzeit) durch Schwarzbrache, Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungsstätte unbrauchbar gemacht oder eine Nachsuche durch eine Fachkraft (Biologe, ...) vor Baubeginn ergibt, dass aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nist- und Aufzuchtplätze von Vögeln) bestehen.

- + Bei Fenstern/ Glasscheiben ab einer Größe von ca. 2 m² sind Maßnahmen gegen Vogelschlag aufgrund von Spiegelung und Durchsicht zu ergreifen:
- Wahl transluzenter Materialien oder
 - flächige, außenseitige Markierung oder
 - Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) oder
 - außenseitiges Anbringen von Punktrastern oder anderen für Vögel sichtbaren Strukturen mit mindestens 25 % Deckungsgrad oder
 - Verwendung von UV-Licht reflektierenden Strukturen (z.B. Vogelschutzglas „Ornilux“ oder gleichwertig),
 - oder andere geeignete, den Vogelschlag vermeidende Maßnahmen.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist verkehrsbedingt auszuschließen, nachdem die im Plangebiet und an dessen Rand möglichen Geschwindigkeiten von KfZ bis maximal 50 km/h zu erwarten sind.

Mit den geplanten Eingriffen ist daher für prüferelevante Vogelarten im Geltungsbereich kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

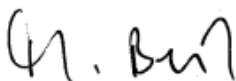
Geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Tierarten, -gruppen und ökologischen Gilden:

- Säugetiere: Fledermäuse
- Vogelarten:
 - ökologische Gilde der Siedlungsbereiche,
 - ökologische Gilde der Gehölze und halboffenen Kulturlandschaft (hier: Acker- und Wiesenflächen)
- Reptilien: Zauneidechse

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte Tierarten können vermieden werden, wenn die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen ergriffen werden. CEF-Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen bei Abweichung von den Erhaltungsgeboten für geschützte Fledermausarten erforderlich.

Die aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen sollen in der Satzung als Festsetzungen aufgeführt werden, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen. Damit stehen derzeit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erweiterung der Wohnbauflächen und der Festsetzung des Baugebietes „Buschhölzlein 2. Abschnitt“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

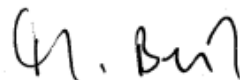
Elfershausen - Engenthal, den 09.03.2018 /
25.06.2018



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR
Engenthal 42, 97725 Elfershausen

Oberdürrbach, den 27.07.2021



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Quellen, Literatur:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom Gesetz

Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015

Bayerisches Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde):

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Braun, M., Dieterlein, F. (Hrsg.):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. Ulmer. Stuttgart. **2005**

Bundesamt für Naturschutz (BfN)(2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979):

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50

Ebert, G. (Hrsg., 1991-2003):

Die Schmetterlinge Baden-Württembergs; Bd. 1-10. - Ulmer; Stuttgart

Hölzinger, J. (1999):

Die Vögel Baden-Württembergs – mehrbändig, Ulmer-Verlag, Stuttgart

Hunger, H., F.-J. Schiel & B. Kunz (2006):

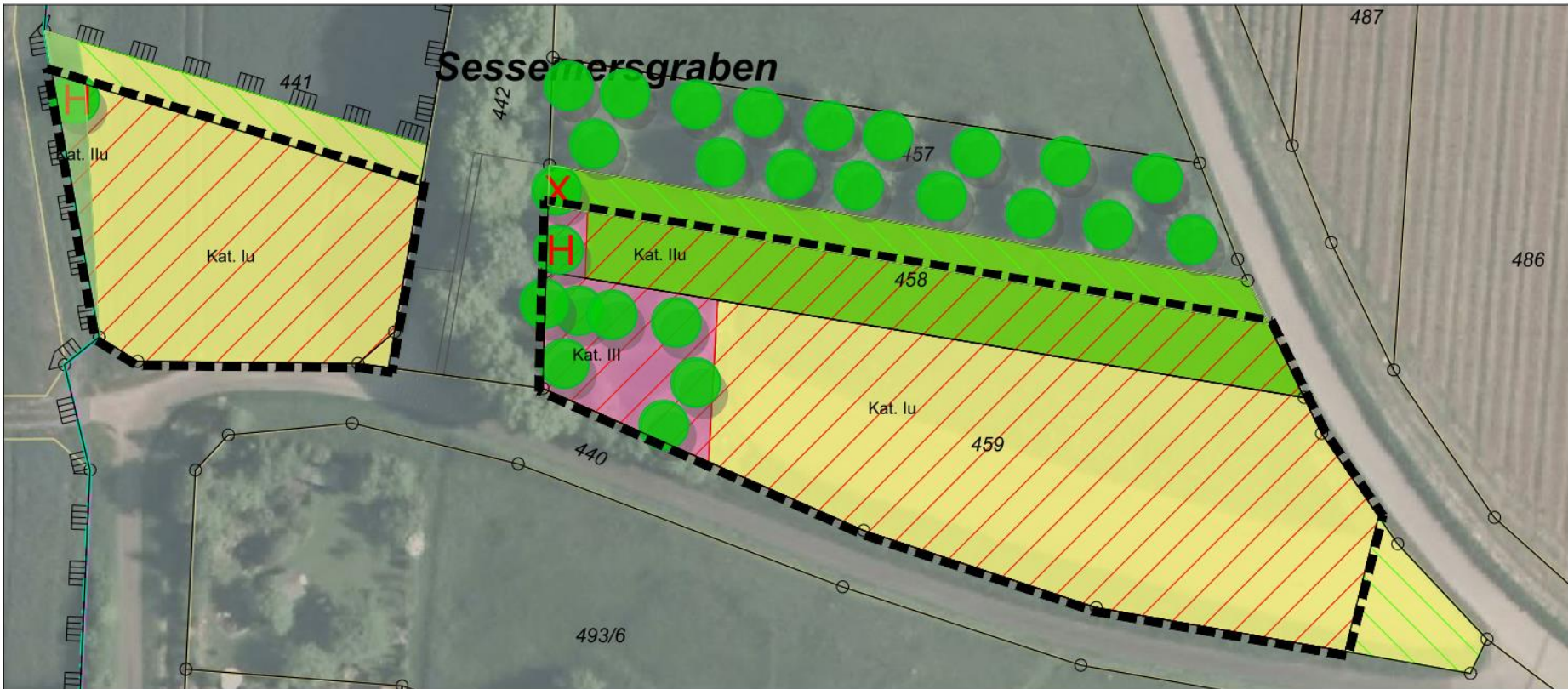
Verbreitung und Phänologie der Libellen Baden-Württembergs (Odonata). - Libellula Suppl. 7: 15-188

Köhler, F. & E. Konzelmann (2002):

Die Käfer Baden-Württembergs 1950-2000. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

Rote Listen von Pflanzen und Tieren Baden-Württembergs:

www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen



Bestand - Bewertung

Kategorie I - Gebiete geringerer Bedeutung *

Acker

Kategorie II - Gebiete mittlerer Bedeutung *

Fettwiese

Gras-/Krautflur - Böschung

Kategorie III - Gebiete hoher Bedeutung*

Streuobstbestand (> 30 Jahre)

* nach dem Bayerischen Leitfaden zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Stand Januar 2003)

Obstgehölze

Obstgehölze mit Höhle

Obstgehölze abgängig

Eingriff

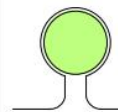
Eingriffsbereich GRZ > 0,35

Ausgleichsfläche

Nachrichtlich

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Kembachtal" (1.28.010)



Dietz und Partner

Landschaftsarchitekten BDLA
Büro für Freiraumplanung GbR

Dietz und Partner GbR
Landschaftsarchitekten BDLA
Engenthal 42, 97725 Elfershausen
Tel. 09704/602180 Fax 09704/60218-9
info@dietzpartner.de
www.dietzpartner.de

BAUHERR **Stadt Wertheim**
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim

PROJEKT **Bebauungsplan Buschhölzlein Abschnitt 2**
OT Kembach

Bestands- und Eingriffsplan

MAßSTAB

1 : 500

PLANSTAND

Entwurf

BV-NR. / BLATT-NR.

4178

GEZ. / DATUM

MB / AR 27.07.2021

Datei:
Bestand_Eingriff_2021.dwg

Plotdatum
28.07.2021

Abb. 3 - Lageplan Biotypen, unmaßstäblich